

Machtschwerpunkt im Gefüge Bayerns, weist im Zusammenhang mit den sozialen Aufstiegsambitionen auf einen Konflikt hin, dessen Ursprung in herrschaftlichen Interessen des Herzogs zu suchen ist. Auffällig an diesem Synodalbeschuß ist der Hinweis auf die *parentes* Tassilos, zu deren Zeit der *mos* bezüglich des Wergeldes der *adalscalhae* Geltung hatte: Man wäre nun geneigt, in diesen *parentes* einfach die Vorfahren des Herzogs zu sehen, doch gewichtige Indizien zeigen, daß hierbei die Eltern des regierenden Herzogs gemeint sind: Daß eine zeitlich relativ nahe Verwandtschaft angesprochen wird, ergibt sich schon aus der Gegenüberstellung von *mos ... sub parentibus* und *iuxta legem*. Außerdem bietet eine weitere Bestimmung derselben Synode, die wahrscheinlich auch in denselben Zusammenhang gehört, einen direkten Hinweis auf den Vater Tassilos: *De eo quod ius ad legem, quam habuerunt in diebus patris sui nobiles et liberi et servi eius, ita donaverat, ut firma fieret*¹⁸⁹. Unter Odilo fand also offensichtlich eine Fixierung der „Standesverhältnisse“ im bayerischen Herzogtum statt, die vielleicht erst unter der Vormundschaft Hiltruds und Pippins ihren Abschluß fand. Diese Zusammenhänge weisen uns nun auf die schwierigen politischen Verhältnisse vor der Mitte des 8. Jahrhunderts in Bayern: Herzog Odilo, der Vater Tassilos III., wurde wahrscheinlich durch eine oppositionelle Gruppe aus Bayern vertrieben und dann von seinem Schwager Pippin wieder in sein Herzogtum zurückgeführt¹⁹⁰. Es ist außerdem wahrscheinlich, daß mit Herzog Odilo eine agilolfingische Nebenlinie in das Herzogtum eintrat¹⁹¹. Somit wären in der Herrschaftsperi-

solche angesprochen werden, im Text der *cartae* aber dann keine Titulatur tragen, bei denen vor allem die Bezeichnung *nobilis vir* fehlt (ebenda S. 70, Nr. 3; S. 73, Nr. 6; S. 74, Nr. 7; S. 98, Nr. 35; S. 101, Nr. 39; S. 133, Nr. 73). Meist geben diese Ministerialen Eigenbesitz, wofür sie ehemalige Lehen zu eigen erhalten. Wir sehen also, daß sich im ältesten Salzburger Traditionsbuch bereits ein ausgeprägtes Lehenswesen widerspiegelt, die Tatsache, daß man auf Begriffe wie *vassus* oder Vasall verzichtete, heißt aber eben nicht, daß man so „primitiv“ gewesen wäre, Begrifflichkeiten aus dem hofrechtlichen Bereich auf den Lehensbereich übertragen zu müssen. Noch gewichtiger aber dürfte die Schlußfolgerung sein, daß die Verhältnisse des frühen 10. Jh. sicher nicht über einfache Wortvergleiche auf das 8. Jh. übertragen werden können. Wie die Bestimmung der Dingolfinger Synode über das Wergeld der *servi principis* zeigt (vgl. Anm. 186), ist der Begriff *servus* im agilolfingischen Bayern in der Regel dem ständischen Begriffsfeld zugerechnet, nicht dem lehensrechtlichen; das Gegenteil müßte erst bewiesen werden.

¹⁸⁹) Dingolfinger Synode (wie Anm. 72) S. 94, c. 5.

¹⁹⁰) Brev. Not. A 7f.: *In illis quoque temporibus Ottilio dux expulsus ab emulis suis de Bawaria fuit cum domno Pippino rege in Francia multis diebus. Inde reverso et accepto ducatu suo tradidit ad Iuvavensem sedem villam ...* (vgl. auch Anm. 192). Zu dieser Textstelle: Jörg Jarnut, Studien über Herzog Odilo (736–748), *MIÖG* 85 (1977) S. 281 ff.; dagegen Reindel (wie Anm. 1) S. 166 mit Anm. 116.

¹⁹¹) Erich Zöllner, Das Geschlecht der Agilolfinger, in: *Die Anfänge des Klosters Kremsmünster* (wie Anm. 182) S. 103 ff.